Ordnung
für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Herne
vom 1. August 1976
in der Fassung der Änderung
vom 17. Februar 1984

1. Zweck und Zulassung

1.1 Zweck

Die Stadt betreibt die Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen, die dem Sport und der Gesundheitspflege dienen.

Die Benutzung der städtischen Sportanlagen ist jedermann nach Maßgabe der Gebührensatzung und dieser Ordnung gestattet, die Benutzung von Schulsportanlagen jedoch nur insoweit, als diese nicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schulsportunterrichts von den Schulen in Anspruch genommen werden.

1.2 Zulassung

Die Sportanlagen werden den Herner Schulen und den Herner Vereinen, die dem Stadtsportbund angehören, sowie den Herner Jugendgruppen, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, bevorzugt zur Verfügung gestellt.

2. Antrag, Erlaubniserteilung und Umfang der Erlaubnis

2.1 Antrag

Die Erlaubnis ist rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei dem für die Vergabe zuständigen Stadtamt zu beantragen. Einzelpersonen und Kinderspielgruppen kann die Benutzung der Sportplätze vom Platzwart gestattet werden.

2.2 Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird in der Regel für Übungszwecke und sportliche Veranstaltungen schriftlich erteilt.

Für die Vergabe der Sportanlagen, auch Schulsportanlagen, mit Ausnahme der Lehrschwimmbecken und Schulaußensportanlagen, ist das Sport- und Bäderamt zuständig. Für die Vergabe der Lehrschwimmbecken und Schulaußensportanlagen ist die Zuständigkeit des Schulverwaltungsamtes gegeben.

Die Benutzung der in den Schulsportanlagen zur Verfügung stehenden Sportgeräte – mit Ausnahme von Fuß-, Hand-, Volley- und Basketbällen – ist auch den Sportvereinen gestattet.

2.3 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis gestattet die Benutzung der Sportanlage nur in dem angegebenen Umfang, insbesondere hinsichtlich des Benutzungszwecks, der Räume, der Einrichtungen und der Zeit. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. Der für bestimmte Zeiträume aufgestellte Benutzungsplan ersetzt die Einzelerlaubnis. Soll eine erlaubte Veranstaltung nicht durchgeführt werden, sind das zuständige Stadtamt und der Platz-/Hallenwart unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Widerruf der Genehmigung und Ausschluß von Benutzern/Besuchern

3.1 Widerruf der Genehmigung

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe eine Änderung des Benutzungsplanes erfordern, insbesondere wenn Arbeiten an der Sportanlage auszuführen sind,
- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportanlage oder eine Unfallgefahr für die Benutzer oder Besucher zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- der Inhaber der Erlaubnis die Sportanlage anderen Interessenten überlässt oder
- der Übungsbetrieb oder die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß oder bei unzureichender Beteiligung (weniger als 10 bis 12 Personen) durchgeführt wird.

3.2 Ausschluß von Benutzern/Besuchern

Bei übermäßigem Besuch des Übungsbetriebes/der Veranstaltung kann die Zulassung weiterer Benutzer/Besucher vorübergehend ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

4. Allgemeine Ordnungsgrundsätze

4.1

Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

4.2

Bei Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt deren ordnungsgemäße Durchführung.

4.3

Spiel- und Sportgeräte können vom Hallen- oder Platzwart ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben und an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Entleiher.

4.4

Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.

4.5

Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden, ausgenommen sind die Minigolfanlagen. Leichtathletikanlagen dürfen nur in Turn- oder Rennschuhen betreten werden, die Sporthallen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen.

4.6

Rauchen und der Verzehr von Alkohol in Hallen und Nebenräumen ist nicht gestattet.

4.7

Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden und vom Benutzer im Falle der schuldhaften Schadensverursachung zu ersetzen. Sind zugewiesene Räume und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, ist dies dem Hallen- oder Platzwart sofort mitzuteilen.

4.8

Der für Veranstaltungen erforderliche Aufbau der Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen obliegt dem Veranstalter. Markierungen dürfen nur unter Aufsicht des Platz- oder Hallenwartes vorgenommen werden. Veränderungen von Sportanlagen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Stadtamtes. Der Veranstalter hat ausreichenden Ordnungs- und Garderobendienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

4.9

Kraftfahrzeuge dürfen auf Schulgrundstücken und Sportanlagen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen, Fahrräder nur in den dafür bestimmten Räumen oder Ständern abgestellt werden. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig.

5. Ordnung innerhalb der Sportanlagen

5.1

Hallen und Umkleideräume dürfen nur bei Anwesenheit eines Übungsleiters in Benutzung genommen werden.

5.2

In den Sporthallen dürfen schwere Turngeräte nur auf Transportrollen oder Achsen transportiert werden.

5.3

Wettkampfmäßiges Fußballspielen nach den für Hallenfußball geltenden Regeln ist nur in folgenden Sporthallen erlaubt:

- Sporthalle am Westring, Herne 1
- Sporthalle Sodingen, Sodinger Straße 147, Herne 1
- Sporthalle Pestalozzi-Gymnasium, Harpener Weg 16, Herne 1
- Sporthalle Börnig, Castroper Straße 251, Herne 1
- Sporthalle Eickel, Im Sportpark, Herne 2
- Sporthalle Gesamtschule, Stöckstraße 39, Herne 2
- Sporthalle Gymnasium Eickel, Gabelsberger Straße 22, Herne 2

5.4

In den übrigen Sporthallen ist wettkampfmäßiges Fußballspielen nicht gestattet. Hier dürfen nur balltechnische Übungen unter Anleitung eines Übungsleiters vorgenommen werden.

5.5

Die Leichtathletikanlagen sind nach Gebrauch ordnungsgemäß durch den Benutzer wieder herzurichten.

5.6

Während des Übungsbetriebes sollen die Innenbahnen der Laufflächen möglichst wenig benutzt werden; das Graben von Startlöchern ist nicht gestattet.

5.7

Die Übungen oder Veranstaltungen müssen bei Anbruch der Dunkelheit beendet werden, es sei denn, dass die Anlage eine geeignete Beleuchtungseinrichtung hat.

5.8

Die Trainingsbeleuchtungsanlagen sind nur zu den in den Benutzungsplänen und Einzelgenehmigungen angegebenen Zeiten einzuschalten, wenn die Sichtverhältnisse dieses erfordern.

5.9

Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Warmwasserduschen dürfen von Sportgruppen nur geschlossen nach Beendigung des Sportbetriebes bis zur Höchstdauer von 15 Minuten benutzt werden.

5.10

Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.

6. Werbung und Verkauf

6.1

Wirtschaftswerbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Zustimmung des zuständigen Stadtamtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

6.2

Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.

7. Hausrecht

7.1

Den Beauftragten des zuständigen Stadtamtes ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnungen einzusehen. Die Beauftragten sowie die Platz- und Hallenwarte üben das Hausrecht aus. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Ordnung. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

7.2

Benutzer der Sportanlagen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Hengelhaupt